

Versorgung der Betriebsärzte mit COVID-19-Impfstoffen

Geschäftsbereich Pharmazie

19. Mai 2021

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Übersicht	4
3.	Ablauf der Versorgung der Betriebsärzte mit COVID-19-Impfstoffen (Flussdiagramm) für die KW 23 (7. bis 11. Juni 2021)	5
4.	COVID-19-Impfstoffe	7
5.	Bestellberechtigte Betriebsärzte	7
6.	Bestellung der COVID-19-Impfstoffe durch die Betriebsärzte bei öffentlichen Apotheken	7
7.	Bestellung der Betriebsärzte für die KW 23 bis spätestens Freitag, 21. Mai 2021, 12:00 Uhr	7
7.1	Beschränkung der Bestellmengen für KW 23 auf maximal 804 Impfstoffdosen	8
7.2	Benachrichtigung des Betriebsarztes über die tatsächliche Liefermenge	8
8.	Bestellung der Betriebsärzte für die KW 24 ff.	8
8.1	KW 24 (14. bis 18. Juni 2021)	8
8.2	KW 25 ff. (ab 21. Juni 2021)	8
9.	Unterschiedliche Fristen für die Bestellungen der Vertragsärzte und der Betriebsärzte	8
10.	Bestellung der Betriebsärzte auf blauem Privatrezept	9
10.1	Keine gebündelten Verordnungen	9
10.2	Angaben auf dem Rezept	9
11.	Keine Bestellungen über Zweitimpfungen für KW 23	10
12.	Auslieferung	10
12.1	Belieferung zusammen mit dem jeweiligen Impfzubehör	10
12.2	Zeitpunkt	10
12.3	Lieferort	10
13.	Bestellung der Apotheke beim Großhandel	10
13.1	Bestellungen für Betriebsärzte nur bei bestimmten Großhandlungen möglich	10
13.2	Bestellfrist für Bestellungen der Betriebsärzte für KW 23	11
13.3	Bestellung für Betriebsärzte für KW 23 nicht über MSV3, sondern per Fax oder E-Mail	11
13.4	Information über die Liefermengen	11
14.	Abrechnung	11

1. Einleitung

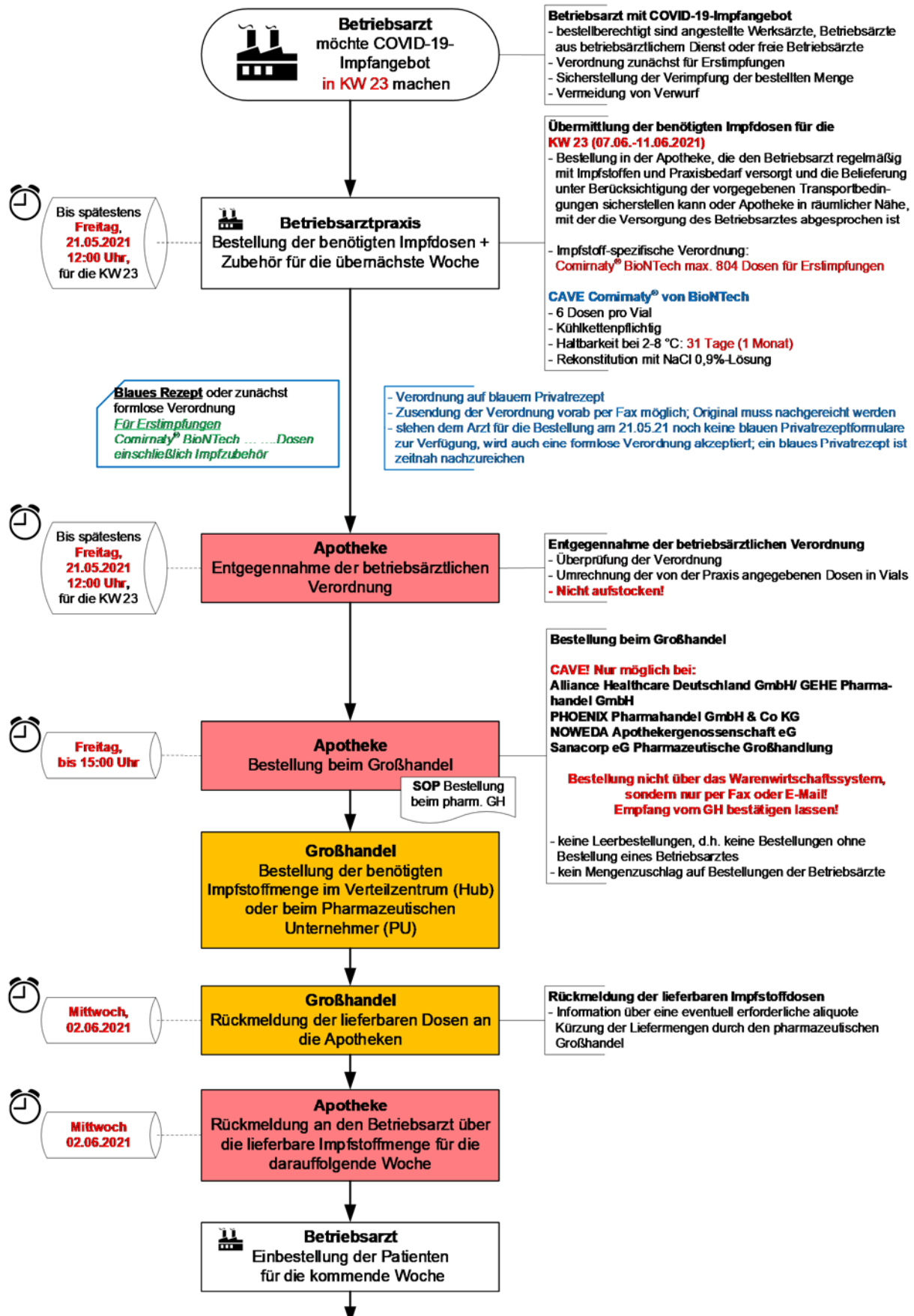
In KW 23 (7. bis 11. Juni 2021) werden die Betriebsärzte in die dezentrale COVID-19-Impfkampagne einbezogen. Die entsprechende Änderung der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpV) sowie der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen wird derzeit vorbereitet.

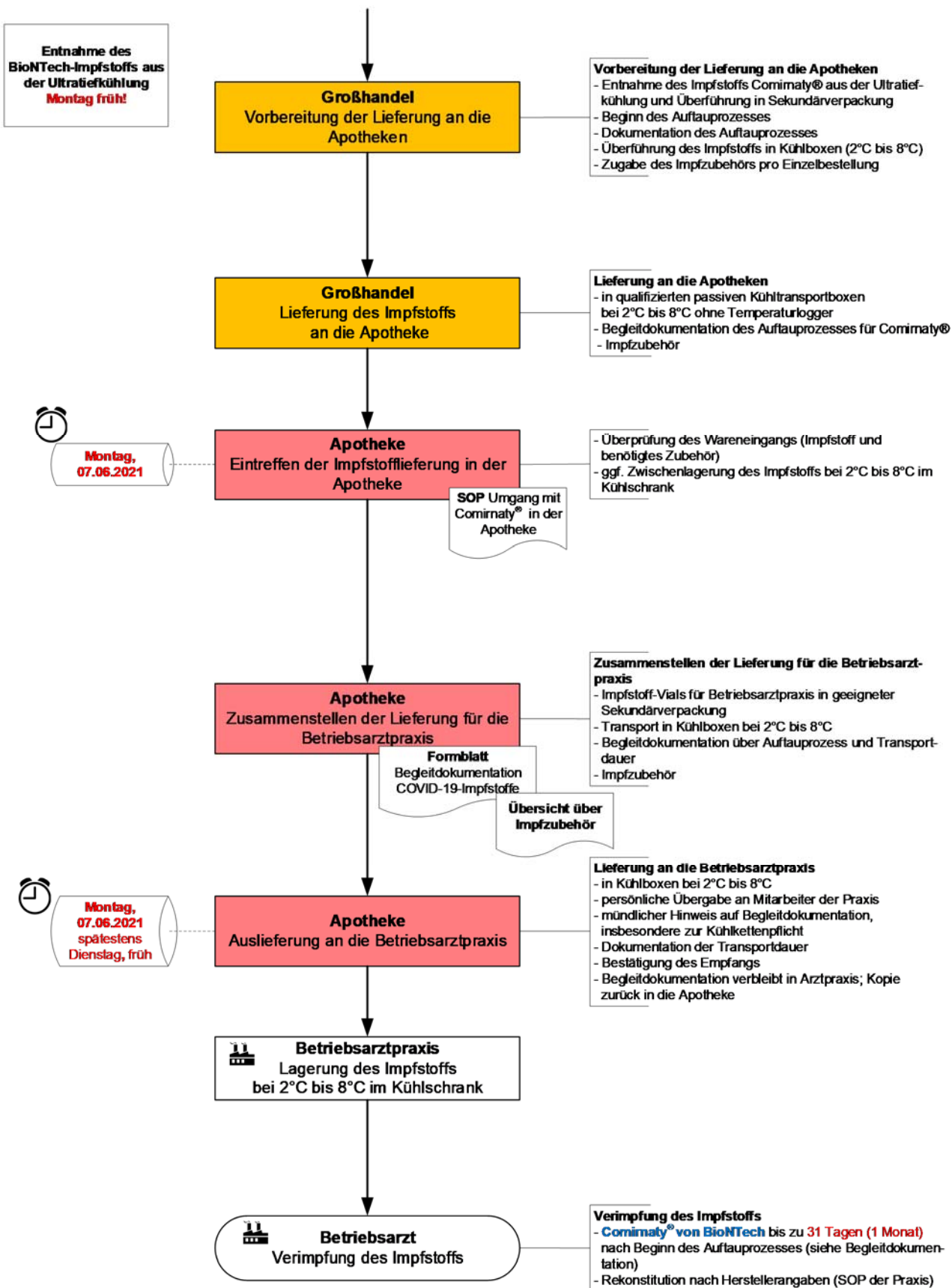
Über die für die Apotheken relevanten Punkte, insbesondere für die erste Impfwoche der Betriebsärzte in der KW 23, die Bestellung der Impfstoffe durch die Betriebsärzte, die Bestellung der Apotheken beim pharmazeutischen Großhandel und die Auslieferung an die Betriebsärzte wird nachfolgend informiert. Verfahren, die analog der Versorgung der Vertragsärzte mit COVID-19-Impfstoffen erfolgen, werden nicht gesondert ausgeführt. Es wird in diesem Zusammenhang auf das Dokument „Versorgung mit COVID-19-Impfstoffen“ auf der Coronaseite der ABDA-Homepage verwiesen. Über die jeweils wöchentlich bei der Bestellung und Auslieferung der COVID-19-Impfstoffe zu beachtenden Punkte informieren wir dort ebenfalls. Sie finden sich zukünftig in den Dokumenten „Aktuelle Hinweise zur Versorgung der Ärzte mit COVID-19-Impfstoffen (KW XX/YY)“ sowie – neu – „Aktuelle Hinweise zur Versorgung der Betriebsärzte mit COVID-19-Impfstoffen (KW XX/YY)“.

2. Übersicht

- » Bestellberechtigung
 - › Betriebsarzt, der in einem Betrieb angestellt ist (Werksarzt),
 - › Betriebsarzt eines überbetrieblichen Dienstes
 - › Freier Betriebsarzt, der für ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland Impfungen gegen COVID-19 durchführen will
- » Impfstoff für KW 23 (7. bis 11. Juni 2021)
 - › Ausschließlich Comirnaty® (BioNTech)
 - › Maximale Bestellmenge 804 Dosen Comirnaty® (134 Vials) pro Betriebsarzt
- » Bestellung Impfstoff für KW 23 (7. bis 11. Juni 2021)
 - › Bestellung der Betriebsärzte bis spätestens Freitag, 21. Mai 2021, 12:00 Uhr, bei öffentlichen Apotheken
 - › Jeweils Standort-bezogen und gesondert pro Betriebsarzt
 - › Bestellung jeweils mit blauem Rezept
 - › Bestellung analog Vertragsärzte Dosis-bezogen und Impfstoff-spezifisch
 - › Bestellung der Apotheken bis spätestens Freitag, 21. Mai 2021, 15:00 Uhr, beim Großhandel
- » Bestellungen der Apotheken für COVID-19-Impfstoffe für Betriebsärzte nur bei einer der vier Großhandlungen, auch wenn diese nicht vorwiegender oder kein Lieferant:
 - › Sanacorp eG Pharmazeutische Großhandlung
 - › GEHE Pharmahandel GmbH/Alliance Healthcare Deutschland GmbH
 - › PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG
 - › NOWEDA Apothekergenossenschaft eG
- » Bestellung der Apotheken für Betriebsärzte spätestens am Freitag, 21. Mai 2021, 15:00 Uhr bei einer der vier Großhandlungen
 - › Nicht über MSV3
 - › Per Fax oder Mail
 - › Empfehlung, dass sich die Apotheke den Eingang der Bestellung beim Großhandel bestätigen lässt
- » Information Betriebsarzt über Liefermenge in KW 23 bis spätestens Mittwoch, 2. Juni 2021 durch Apotheke
- » Geplante Auslieferung COVID-19-Impfstoffe an Apotheken am Montag, 7. Juni 2021
- » Bestellung Impfstoff für KW 24 (14. bis 18. Juni 2021)
 - › Bestellung der Betriebsärzte bis spätestens Mittwoch, 2. Juni 2021, 12:00 Uhr, bei öffentlichen Apotheken (Donnerstag, 3. Juni 2021 ist in einigen Bundesländern Feiertag)
 - › Bestellung der Apotheken bis spätestens Mittwoch, 2. Juni 2021, 15:00 Uhr, beim Großhandel
- » Bestellung Impfstoff für KW 25 ff. (21. bis 25. Juni 2021 usw.)
 - › Bestellung der Betriebsärzte bis jeweils spätestens Donnerstag, 12:00 Uhr, der Vorwoche bei öffentlichen Apotheken
 - › Bestellung der Apotheken bis jeweils spätestens Donnerstag, 15:00 Uhr, der Vorwoche beim Großhandel

3. Ablauf der Versorgung der Betriebsärzte mit COVID-19-Impfstoffen (Flussdiagramm) für die **KW 23 (7. bis 11. Juni 2021)**





4. COVID-19-Impfstoffe

Für die COVID-19-Schutzimpfung durch die Betriebsärzte wird für die KW 23 ausschließlich Comirnaty® von BioNTech zur Verfügung stehen.

Zu einem späteren Zeitpunkt sollen die Betriebsärzte auch mit anderen Impfstoffen versorgt werden. Wann dies der Fall sein wird, und welche Impfstoffe zur Verfügung gestellt werden, wird rechtzeitig mitgeteilt werden.

5. Bestellberechtigte Betriebsärzte

Jeder Betriebsarzt, der in einem Betrieb angestellt ist (Werkarzt), jeder Betriebsarzt eines überbetrieblichen Dienstes und jeder freie Betriebsarzt, der für ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland Impfungen gegen COVID-19 durchführen will, darf bei einer Apotheke COVID-19-Impfstoffe bestellen. Sind bei einem Unternehmen oder einem überbetrieblichen Dienst mehrere Betriebsärzte angestellt, erfolgt die Bestellung jeweils Standort-bezogen und gesondert pro Betriebsarzt.

6. Bestellung der COVID-19-Impfstoffe durch die Betriebsärzte bei öffentlichen Apotheken

Aufgrund der vorgegebenen Anforderungen an den Transport der Impfstoffe ist es zentral, dass Lieferungen grundsätzlich regional erfolgen, und es kurze Lieferwege gibt. Betriebsärzte, die eine zentrale Bezugsapothek haben, aber an mehreren Standorten in Deutschland impfen, müssen klären, ob ihre Bezugsapothek sicher und unter Einhaltung der erforderlichen Transportvorgaben liefern kann oder sich weitere regionale Apotheken zur Belieferung der Standorte, an denen geimpft werden soll, suchen. Die Betriebsärzte können sich unter <https://www.aponet.de/apothek/apothekensuche> eine Apotheke suchen und gezielt ansprechen, ob die Belieferung mit COVID-19-Impfstoff möglich ist.

7. Bestellung der Betriebsärzte für die KW 23 bis spätestens Freitag, 21. Mai 2021, 12:00 Uhr

Für die KW 23 (7. bis 11. Juni 2021) müssen die Betriebsärzte

bis spätestens Freitag, 21. Mai 2021, 12:00 Uhr,

den COVID-19-Impfstoff bei der Apotheke bestellen. Dieser Vorlauf von zwei Wochen ist erforderlich, um auf Grundlage des tatsächlichen Umfangs der Bestellungen die flächendeckende Verteilung vornehmen zu können.

Betriebsärzte, die auch als Vertragsärzte tätig sind, müssen somit die unterschiedlichen Zeitfenster für ihre Bestellungen für die KW 23 beachten:

- » Für die Bestellung als Betriebsarzt ist diese Frist spätestens Freitag, 21. Mai 2021, 12:00 Uhr, und
- » für die Bestellung als Vertragsarzt ist diese Frist spätestens Dienstag, 1. Juni 2021, 12:00 Uhr.

7.1 Beschränkung der Bestellmengen für KW 23 auf maximal 804 Impfstoffdosen

Die Bestellmenge für die KW 23 ist pro Betriebsarzt auf maximal 804 Impfstoffdosen Comirnaty® begrenzt. Wie im vertragsärztlichen Bereich ist damit zu rechnen, dass die Betriebsärzte abhängig vom gesamten Bestellvolumen weniger Dosen erhalten, als sie bestellt haben. Eine größere Lieferung als die bestellte Menge ist ausgeschlossen.

7.2 Benachrichtigung des Betriebsarztes über die tatsächliche Liefermenge

Die Apotheke informiert den Betriebsarzt bis spätestens Mittwoch, 2. Juni 2021, über die Menge Impfstoff, die er für die Impfungen in KW 23, d. h. voraussichtlich am Montag, 7. Juni 2021, erhalten wird.

8. Bestellung der Betriebsärzte für die KW 24 ff.

8.1 KW 24 (14. bis 18. Juni 2021)

Für die KW 24 müssen die Betriebsärzte die COVID-19-Impfstoffe bis Mittwoch, 2. Juni 2021, 12:00 Uhr, bei den Apotheken bestellt haben, da Donnerstag, 3. Juni 2021, in einigen Bundesländern ein Feiertag ist.

8.2 KW 25 ff. (ab 21. Juni 2021)

Für die KW 25 und folgende müssen die Betriebsärzte die COVID-19-Impfstoffe jeweils bis Donnerstag, 12:00 Uhr, der Vorwoche bei den Apotheken bestellen.

Die Betriebsärzte werden jeweils bis spätestens Mittwoch in der Woche vor der Auslieferung der Impfstoffe über die Menge Impfstoffdosen informiert, die sie erhalten werden.

9. Unterschiedliche Fristen für die Bestellungen der Vertragsärzte und der Betriebsärzte

Da die Vertragsärzte und die Betriebsärzte aus zwei verschiedenen Kontingenten mit COVID-19-Impfstoffen versorgt werden, muss der Großhandel mit Blick auf die jeweilige Kontingentierung wissen, welche Bestellungen von Vertragsärzten bzw. von Betriebsärzten stammen. Dies kann derzeit nur durch zeitversetzte Bestellungen kenntlich gemacht werden.

- » Vertragsärzte müssen die COVID-19-Impfstoffe bis jeweils spätestens Dienstag, 12:00 Uhr der Vorwoche für die darauffolgende Woche bestellen.
- » Betriebsärzte müssen die COVID-19-Impfstoffe bis jeweils spätestens Donnerstag, 12:00 Uhr, der Vorwoche für die übernächste Woche bestellen (Ausnahmen: Bestellungen in KW 20 für KW 23 und KW 22 für KW 24).
- » Betriebsärzte, die auch als Vertragsärzte tätig sind, müssen für ihre Bestellungen jeweils die getrennten Zeitfenster nutzen, abhängig davon, welcher Tätigkeit die Bestellungen zuzuordnen sind.

10. Bestellung der Betriebsärzte auf blauem Privatrezept

Für die Bestellung nutzen die Betriebsärzte das blaue Privatrezept (DIN A 6 quer). Sollte der Betriebsarzt für die Bestellung für die KW 23 noch kein entsprechendes Formular haben, kann dieses auch formlos, z. B. per Fax, erfolgen. Der Betriebsarzt muss dann allerdings eine entsprechende Bestellung mittels blauem Rezept nachreichen.

10.1 Keine gebündelten Verordnungen

Die Vorgaben der Arzneimittel-Verschreibungsverordnung sind zu berücksichtigen. Jeder impfende Betriebsarzt hat ein Rezept über die COVID-19-Impfstoffe auszustellen, aus dem sich die Identität des Betriebsarztes zweifelsfrei ergibt, und welches von ihm eigenhändig zu unterscheiden ist.

Aufgrund dieser Vorgaben ist eine gebündelte Verordnung bei größeren Einheiten (überbetrieblichen betriebsärztlichen Diensten, Unternehmen mit festangestellten Betriebs-/Werksärzten nicht möglich. Zur Erleichterung der Organisation ist bei größeren Einheiten jedoch eine gesammelte Übermittlung der Rezepte an die Apotheke möglich. Eine zentrale Stelle größerer Einheiten kann diese Rezepte zunächst in der Gesamtheit in geeigneter Weise, z. B. digital per Lichtbild oder per Fax, an die Apotheke übermitteln. Die Originalrezepte sind im Folgenden bei der Apotheke vor Abgabe der Impfstoffe einzureichen.

10.2 Angaben auf dem Rezept

Die Befüllung der Felder erfolgt analog dem Formular Muster 16, das die Vertragsärzte für die Bestellungen der COVID-19-Impfstoffe verwenden. In Abbildung 1 ist beispielhaft aufgeführt, welche Felder mit welchen Angaben zu versehen sind. Die Angabe „Betriebsarzt“ sowie die Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) des Arztes sollte im Versichertenfeld eingetragen werden, da der Platz beim Arztstempel begrenzt ist. Für die Felder „Betriebsstättennummer“ (BSNR) und „Lebenslange Arztnummer“ (LANR) sind zwei Dummy-Kennzeichen vorgesehen, die im Nachgang eine Auswertung ermöglichen. Die Rezepte dürfen keinesfalls mit Klebetiketten versehen werden, da sie in diesem Fall in den Rechenzentren nicht ausgelesen werden können. Selbstausgedruckte Formulare dürfen nicht verwandt werden, da für die Verarbeitung der Rezepte in den Rechenzentren eine bestimmte Papierqualität erforderlich ist.

Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS)

Name, Vorname des Versicherten

COVID-19 Bestellung

Betriebsarzt

Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN)

103609999 ①

111111100 ② 111111100 ③ TT.MM.JJ ④

Rp. (Bitte Leertäume durchschreiben)

Erstimpfungen: 12 Impfstoffdosen Comirnaty® plus erforderliches Impfzubehör

Arztstempel
(Vorname, Name, Berufsbezeichnung, Telefonnummer, Anschrift Unternehmen/ Dienst/ Praxis)

Unterschrift Arzt

Hinweis: Die Angabe der Dummy-BSNR und -LANR ist für die technische Verarbeitung und ggf. spätere Auswertungen notwendig.

Abbildung 1: Bedruckungsbeispiel für Bestellung des Betriebsarztes

11. Keine Bestellungen über Zweitimpfungen für KW 23

Das Bundesministerium für Gesundheit weist darauf hin, dass Erst- und Folgeimpfungen bei derselben Stelle erfolgen sollen – also beide im Impfzentrum oder beide in der Vertragsarztpraxis oder beide beim Betriebsarzt. Dies sei essenziell, um die komplexe Planung bei der Verteilung der zur Verfügung stehenden Impfstoffdosen bestmöglich zu gewährleisten. Aus diesem Grund sind für die Betriebsärzte zunächst nur Erstimpfungen und daher auch nur Bestellungen für die Erstimpfungen möglich. Insofern besteht kein Anlass, dass Betriebsärzte oder privatärztliche Praxen für die KW 23, aber auch bis Anfang Juli Impfstoff für Zweitimpfungen bestellen. Sollte dies dennoch der Fall sein, sollte die Apotheke Rücksprache mit dem verordnenden Arzt halten.

12. Auslieferung

12.1 Belieferung zusammen mit dem jeweiligen Impfzubehör

Wie gehabt, werden die COVID-19-Impfstoffe mit dem entsprechenden Zubehör, d. h. Spritzen, Kanülen, ggf. NaCl-Lösung, in entsprechender Anzahl von der Apotheke mitgeliefert. Die Abbestellung der Mitlieferung des Impfzubehörs ist aus organisatorischen Gründen ausgeschlossen. Eine Übersicht über das Impfzubehör steht auf der Corona-Seite der ABDA-Homepage zur Verfügung ([Informationen zum Coronavirus | ABDA](#)).

12.2 Zeitpunkt

Die Auslieferung der Impfstoffe erfolgt wie für die Vertragsärzte jeweils am Montag, später Nachmittag.

12.3 Lieferort

Die Auslieferung erfolgt an den Sitz des Betriebsarztes. Sofern ein Betriebsarzt eines überbetrieblichen Dienstes für mehrere Unternehmen in einer Woche Impfstoff bestellt, erfolgen die Impfungen in den Räumlichkeiten des Betriebsarztes oder anderen Räumlichkeiten mit geeigneter Infrastruktur. Eine Auslieferung der von einem Betriebsarzt bestellten Impfstoffe durch die Apotheke an mehrere Impfstellen ist nicht vorgesehen.

13. Bestellung der Apotheke beim Großhandel

13.1 Bestellungen für Betriebsärzte nur bei bestimmten Großhandlungen möglich

Die Apotheken dürfen Bestellungen für COVID-19-Impfstoffe für Betriebsärzte nur bei einer der vier Großhandlungen auslösen:

- » Sanacorp eG Pharmazeutische Großhandlung
- » Alliance HealthCare Deutschland GmbH/GEHE Pharmahandel GmbH
- » PHOENIX Pharmahandel GmbH & Co KG
- » NOWEDA Apothekergenossenschaft eG

Grund ist insbesondere, dass es angesichts der Organisation des betriebsärztlichen Systems, das nicht dem der Vertragsärzte vergleichbar ist, bei den Großhandlungen einer bundesweiten

Vertriebsstruktur bedarf. Im Gegensatz zu den Bestellungen für Vertragsärzte dürfen Apotheken bei einer dieser Großhandlungen für Betriebsärzte bestellen, auch wenn diese nicht ihr vorwiegender oder kein Lieferant ist.

13.2 Bestellfrist für Bestellungen der Betriebsärzte für KW 23

Die Apotheken bestellen die bis Freitag, 21. Mai 2021, 12:00 Uhr, eingegangenen Verordnungen der Betriebsärzte für die KW 23 bis spätestens

Freitag, 21. Mai 2021, 15:00 Uhr,

per Fax oder E-Mail bei einer der unter Punkt 13.1 genannten Großhandlungen.

An dem Prozess der Bestellung für die Vertragsärzte ändert sich nichts. Die Bestellung für die Vertragsärzte für die KW 22 (31. Mai bis 4. Juni 2021) muss bis spätestens 25. Mai 2021, 15:00 Uhr, beim Großhandel eingegangen sein. Cave: Montag, 24. Mai 2021 ist Feiertag. Die Bestellung erfolgt elektronisch wie gewohnt nach dem bekannten Verfahren über MSV3.

13.3 Bestellung für Betriebsärzte für KW 23 nicht über MSV3, sondern per Fax oder E-Mail

Die Bestellung der Apotheken für die Betriebsärzte bis spätestens Freitag, 21. Mai 2021, 15:00 Uhr, kann nicht über MSV3, sondern muss per Fax oder E-Mail erfolgen. Es empfiehlt sich, dass die Apotheken sich den Empfang der Bestellung durch den Großhandel bestätigen zu lassen. Aufgrund des nicht automatisierten Verfahrens ist davon auszugehen, dass der Großhandel im Zweifelsfall pragmatische Lösungen finden wird. Der Großhandel arbeitet daran, dass zeitnah eine automatisierte Lösung über das MSV3-System zur Verfügung stehen wird. Sobald dies der Fall sein wird, wird darüber informiert.

Aufgrund der notwendigen Trennung der Warenströme in die vertrags- und betriebsärztliche Versorgung und des frühen Bestellbeginns für die Betriebsärzte am 21. Mai 2021 konnte der Großhandel in der Kürze der Zeit nicht die dafür notwendigen Anpassungen im MSV3-System vornehmen.

13.4 Information über die Liefermengen

Der Großhandel informiert die Apotheke jeweils am Mittwoch vor der Auslieferungswoche über die Liefermengen an COVID-19-Impfstoffen, die ihrerseits die Betriebsärzte informiert.

14. Abrechnung

Über das Verfahren der Abrechnung wird gesondert informiert werden.